

■ Feuerwehrentschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

■ §1

Auslagenersatz

Entsprechend § 63 Abs. 1 SächsBRKG werden Auslagen in einer Höhe von 4,00 € pro Person und Einsatz erstattet. Höhere Auslagen sind zu belegen. Die Auslagen werden halbjährlich auf Antrag ausgezahlt.

■ §2

Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung nach § 13 SächsFwVO in Höhe von:

Gemeindeführer1.000,00 €
Ortswehrleiter Grimma700,00 €
Ortswehrleiter Ortsteile, inklusive Kaditzsch und Schkortitz450,00 €
1. & 2. stellv. Ortswehrleiter Grimma300,00 €
Stellv. Ortswehrleiter Ortsteile225,00 €
Kapellenleiter Musiktreibender Zug360,00 €
Gemeindeführer Jugendwart400,00 €
Jugendfeuerwehrwart350,00 €
Kinderfeuerwehrwart350,00 €
Gerätewart (ehrenamtlich)180,00 €
Gerätewart Atemschutz Ortsteile120,00 €
Schriftführer der jeweiligen Ortswehren120,00 €
Schriftführer Gemeindeführerleitung120,00 €
Ausbildungsleiter350,00 €
AusbilderHöchstbeträge nach SächsFwVO
Helfer der AusbilderHöchstbeträge nach SächsFwVO

(2) Feuerwehrangehörige, die außerhalb der Arbeitszeit Feuerwehreinsätze leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 6,00 € pro Stunde.

(3) Für Brandsicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € pro Stunde gezahlt.

Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen eine Stunde vor Beginn bis eine Stunde nach Ende der Veranstaltung. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.


■ §3

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 27. Januar 2011 ihre Gültigkeit.

Grimma, 30. April 2020


Matthias Berger
Oberbürgermeister

